

SATZUNG
- Abschrift -

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Dedensen von 1909 e.V." und hat seinen Sitz in 3016 Seelze 3. Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine TV Dedensen von 1909 e.V. – Gründungstag 31. Oktober 1909 – und FC Dedensen von 1960 e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportverein Dedensen von 1909 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügung begünstigt werden.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes in Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht des Vereins entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilung für Jugendliche bis 13 Jahren
- b) Jugend-Abteilungen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren
- c) Senioren-Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahren.

Die Abteilungen brauchen nicht nach Geschlechtern getrennt zu werden.

Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. In der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Der Beschluss wird durch Zustellung der Beitragsrechnung rechtswirksam. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals;
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Ehrenrat. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge (einschl. außerordentlicher Beiträge) trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Leistungen und Beiträge bis zum 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;

- e) in allen aus der Mitgliedschaft zu Vereinen erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

ORGANE DES VEREINS

§ 12 Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vereinsfachausschüsse,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, gem. § 16 a / b, mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin, die von der Jugendversammlung gewählt werden,
- b) Bestätigung der von anderen Organen gewählten Vorstands- und Fachausschussmitglieder. Wird die Bestätigung versagt, so ist vom entsprechenden Organ ein neuer Vorschlag einzureichen,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie außerordentlicher Leistungen und Beiträgen für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Leistungen und Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand arbeitet als:

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (a),
 - dem stellvertretenden Kassenwart,
 - dem stellvertretenden Schriftführer,
 - dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart),
 - der Frauenwartin,
 - dem Jugendleiter, der Jugendleiterin,
 - dem Werbe- und Pressewart,
 - dem Sozialwart,
 - dem Gerätewart,
 - dem Platzwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. **Der 1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. **Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen Angelegenheiten gemeinsam.
3. **Der Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und eine gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. **Der Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. **Der stellvertretende Kassenwart** vertritt den Kassenwart im Behinderungsfalle, und zwar in Abstimmung und Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
6. **Der stellvertretende Schriftführer** übernimmt im Behinderungsfalle des Schriftführers dessen Aufgaben.
7. **Der Leiter des Sportbetriebes** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachanteilen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
8. **Die Frauenwartin** ist zuständig für die Belange aller Damenabteilungen im Verein und vertritt deren Interessen im Vorstand. Sie sorgt für die sportliche Betreuung, gibt Anregungen und Mithilfe zur Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung des Sportangebotes für die Frauen im Verein.

9. **Der Jugendleiter und die Jugendleiterin** haben sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Sie haben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
10. **Der Werbe- und Pressewart** hat alle mit Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
11. **Der Sozialwart** regelt alle Angelegenheiten, die sich aus Sportunfällen ergeben. Er ist für die exakte Abwicklung mit den Versicherungsgesellschaften verantwortlich.
12. **Der Gerätewart** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
13. **Der Platzwart** ist für die Pflege und Instandhaltung der Sportplatzanlagen und des Sporthauses einschließlich der dort aufbewahrten Geräte und Maschinen verantwortlich.

§ 18 Vereinsfachausschüsse

Die Spartenleiter werden für jede im Verein betriebene Sportart von der jeweiligen Spartenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die im Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Jugendversammlung

Durch die Jugendversammlung werden die Jugendleiterin und der Jugendleiter gewählt. Einzelheiten über den weiteren Aufgabenbereich werden in einer gesonderten Jugendordnung festgelegt, die von den Jugendleitern erfasst wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Falls über die Jugendordnung keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von Teilnahmen am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich vierteljährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und der Hauptversammlung zu berichten.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungsbeginn befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sportbund Niedersachsen e.V., welcher es zu Gunsten des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 27

Die Satzung wurde am 16. Januar 1987 durch die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen. Die Satzung vom 28. März 1984 tritt damit außer Kraft.

Dedensen, den 02. Februar 1987

GÜNTHER PEEK

.....
1. Vorsitzender

LUCIA STILLE

.....
stellvertretender Vorsitzender

HELMUT SCHMEEL

.....
stellvertretender Vorsitzender

HELMUT KALTENBACH

.....
Kassenwart

ANNEMARIE SCHWARZLOSE

.....
Schriftführer